



Merkblatt Selbständigkeit

Einkommen aus einer selbständigen
oder freiberuflichen Tätigkeit

Sie sind selbständig und dennoch im Bezug von Arbeitslosengeld II (AlgII)?

Sie sind selbständig und wollen AlgII beantragen?

Sie beziehen AlgII und möchten sich selbständig machen?

Selbständige und Freiberufler haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern das Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht.

Hier finden Sie wichtige Informationen bei Einkommen aus einer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit oder Existenzgründung.

Inhaltsübersicht:

1. Erforderliche Unterlagen
 - 1.1. Antragstellung
 - 1.1.1. Neuantrag
 - 1.1.2. Folgeantrag
 - 1.2. Ablauf des Bewilligungsabschnitt
2. Erläuterungen zu den Betriebsausgaben im SGB II
3. Erläuterungen zu den Betriebseinnahmen im SGB II
4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 4.1. Leistungsgrundsatz
 - 4.2. Vorläufige Entscheidung
 - 4.3. Abschließende Entscheidung über den Bewilligungszeitraum
 - 4.4. Fehlende betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit

1. Erforderliche Unterlagen

1.1. Antragstellung

Arbeitslosengeld II-Leistungen sind ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt - und keinesfalls eine Förderung einer selbständigen Tätigkeit!

1.1.1. Neuantrag

Folgende Unterlagen sind von Ihnen zusätzlich zur Antragstellung mit zu bringen:

- Anlage EKS - Erklärung zum voraussichtlichen Einkommen aus einer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit oder Existenzgründung (Beachten Sie bitte die Hinweise zu dieser Erklärung).
- Gewerbeanmeldung (soweit vorhanden) bzw. Beschreibung des Umfangs und der Art der selbständigen Tätigkeit
- Gewinnermittlung aus dem Vorjahr, soweit die selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wurde (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- Gewinnermittlung aus dem aktuellen Kalenderjahr (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- letzte Summen- und Saldenliste (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und -ausgaben
- letzter vorhandener Einkommenssteuerbescheid
- Aufstellung über alle zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter (Waren, Werkzeug etc.) mit aktueller Wertangabe
- Auszüge zu den Geschäfts- und Privatkonten der letzten drei Monate
- Aufstellung über sämtliche offenen betrieblichen Forderungen (Außenstände)
- Aufstellung über sämtliche offenen betrieblichen Verbindlichkeiten (Nachweise Darlehensverträge, Mietverträge, Leasingverträge etc.)
- Fahrtenbuch bei Fahrzeugen, die betrieblich und privat genutzt werden

1.1.2. Folgeantrag

Folgende Unterlage ist zusätzlich mit dem Weiterbewilligungsantrag einzureichen:

- Anlage EKS –Erklärung zum voraussichtlichen Einkommen aus einer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit oder Existenzgründung für den folgenden Bewilligungszeitraum

1.2. Ablauf des Bewilligungsabschnittes

Folgende Unterlagen sind nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes innerhalb von zwei Monaten einzureichen:

- Anlage EKS mit den abschließenden Angaben zum Einkommen aus der selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit
- Nach Kalendermonaten getrennte Aufzeichnungen der tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben mit den Originalnachweisen
- vollständige Kontoauszüge des Geschäftskontos
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und –ausgaben
- Fahrtenbuch bei Fahrzeugen, die betrieblich und privat genutzt werden
- geeignete Nachweise und Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben (Betriebsausgaben können nur anerkannt werden soweit sie nachgewiesen und auch tatsächlich gezahlt wurden)

2. Erläuterungen zu den Betriebsausgaben im SGB II

Als Betriebsausgaben werden grundsätzlich nur solche Ausgaben anerkannt, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig und unabweisbar sind. Die Entscheidung kann das Jobcenter jedoch nur dann treffen, wenn nachprüfbare und vollständige Unterlagen dazu vorliegen.

Betriebsausgaben von A-Z

Abschreibungen

Abschreibungen werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Arbeitszimmer

Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbstgenutzten Immobilien der anteilige Finanzierungsaufwand) und Nebenkosten werden in notwendiger und unabweisbarer Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Liegt das Arbeitszimmer in der selbstgenutzten Immobilie oder in der eigenen Wohnung, so sind die bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend zu kürzen.

Beiträge zu den Berufsverbänden

Es werden nur Beiträge zu den Berufsverbänden berücksichtigt, die notwendig und unabweisbar und für die Ziele der selbständigen Tätigkeit nützlich sind. Sie werden zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem sie tatsächlich geleistet werden.

Berufsbekleidung

Es werden nur Aufwendungen für typische Berufsbekleidung, nicht jedoch für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann, anerkannt.

Bewirtungskosten

Die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass gehört regelmäßig nicht zu den Lebensumständen eines AlgII – Leistungsbeziehers und kann daher nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Bürokosten

Der unabweisbare und notwendige Bedarf ist nachzuweisen. Soweit der Bürobedarf in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. der selbständigen Tätigkeit steht, werden diese Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

Durchlaufende Posten

Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen und an diesen weitergeleitet werden, sind keine Betriebsausgaben.

Fachzeitschriften, Fachliteratur

Ausgaben werden nur in dem für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Umfang anerkannt, wenn die Belege die genaue Bezeichnung enthalten.

Fahrkosten

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgaben abzusetzen. Die Aufwendungen hierfür werden mit einer Entfernungspauschale von 0,20 € pro Entfernungskilometer vom (Gesamt-) Einkommen abgesetzt. Hierzu sind gesonderte Angaben, insbesondere zur kürzesten Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Zahl der Tage pro Woche, an denen zur Betriebsstätte gependelt wird, erforderlich. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer zu mindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Dies ist anhand eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Dazu ist eine nachvollziehbare Aufstellung der betrieblich durchgeführten Fahrten mit folgenden Angaben erforderlich:

- Tag der Fahrt
- Abfahrort
- Abfahrkilometerstand
- Fahrtroute
- Ziel- bzw. Geschäftsorte
- Zweck der Fahrt
- Aufgesuchte Geschäftspartner
- Endkilometerstand
- gefahrene Kilometer

Hierzu ist ein handelsübliches Fahrtenbuch zu führen. Aufwendungen für die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte sind keine Betriebsausgaben.

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben.

Für betriebliche Fahrten können 0,10 € für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer als Kosten berücksichtigt werden. Auch dieses muss durch Vorlage eines Fahrtenbuches belegt werden.

Fortbildungskosten

Fortbildungskosten werden grundsätzlich nicht als betriebliche Ausgabe anerkannt. Speziell mit der selbständigen Tätigkeit verbundene notwendige Qualifikationen sind mit der zuständigen Vermittlungsfachkraft abzustimmen. Diese prüft die Notwendigkeit. Ebenso kann eine Förderung nach § 16c SGBII geprüft werden. Eine Förderung des Erwerbs von fachspezifischen Kenntnissen ist jedoch ausgeschlossen.

Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgeld

Diese sind keine Betriebsausgaben.

Geschäftsreisen

Angemessene Übernachtungskosten und Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können für unbedingt notwendige Geschäftsreisen als Betriebsausgabe anerkannt werden. Die Notwendigkeit ist zu belegen und vorher mit der zuständigen Vermittlungsfachkraft abzuklären.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Investitionen/Anschaffung von Wirtschaftsgütern (z.B. Computer, Handy, Kfz, Werkzeuge)

Die Anschaffung ist grundsätzlich zu begründen. **Anschaffungen mit einem Wert über 100,00 € sind grundsätzlich vorher mit der zuständigen Vermittlungsfachkraft abzuklären.** Wird eine Investition während des Bewilligungsabschnitts getätigt, werden die Kosten dafür nur als Betriebsausgabe anerkannt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Anschaffung nicht nur für den Fortbestand der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit dadurch erhöht wird und dieser

Zweck nicht mit einer preiswerteren vergleichbaren Investition erreicht werden kann.

Kfz-Versicherung

Die Kosten für die Kfz-Versicherung werden vom (Gesamt-) Einkommen abgesetzt.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren werden grundsätzlich nicht durch die betriebliche Tätigkeit verursacht. Sie fallen in der Regel auch bei Arbeitslosigkeit an.

Leasing

Leasingraten für Wirtschaftsgüter (Maschinen, Büroausstattung etc.) werden in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt. Es ist zu prüfen, ob das Leasingangebot notwendig ist und / oder der Vertrag gewandelt werden kann.

Personalkosten

Die Kosten werden nur anerkannt, wenn der Personaleinsatz notwendig ist und die Arbeiten nicht vom Betriebsinhaber selbst erledigt werden können.

Raumkosten

Unbedingt erforderliche Mietzahlungen und Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung) für außerhalb der eigenen Wohnung angemietete Betriebs- und Büroräume sind Betriebsausgaben.

Reparaturen

Kosten für notwendige Reparaturen an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen gehören, sind Betriebsausgaben.

Rückstellungen, Rücklagen

Es handelt sich nicht um Betriebsausgaben, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

Spenden

Spenden werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Steuerberatungskosten

Die Steuerberatungskosten dienen nicht der Erzielung betrieblicher Einnahmen. Dem Finanzamt obliegt auch die Pflicht zur Beratung. Steuerberatungskosten werden daher grundsätzlich nicht als betriebliche Ausgabe anerkannt.

Steuern

Alle betrieblich veranlassten Steuerzahlungen (z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuer) sind zum Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben.

Säumniszuschläge, Zwangsgelder, Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind vermeidbar und können daher nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Telefonkosten/Internetkosten

Der betriebliche Aufwand wird mit 50 % als Betriebsausgabe berücksichtigt. Ist der betriebliche Aufwand höher, so ist dieser mittels Einzelverbindungs nachweis zu belegen.

Tilgungsbeträge für Kredite und Darlehen

Da Abschreibungen nicht anerkannt werden, sind als Folge Tilgungsbeiträge als tatsächlich geleistete notwendige betriebliche Ausgabe zu berücksichtigen. Tilgungsbeiträge können jedoch nur in notwendigem Umfang berücksichtigt werden.

Versicherungsbeiträge

Nur Beiträge für notwendige und eindeutig dem Betrieb zuzuordnende Versicherungen sind Betriebsausgaben. Pflichtversicherungen, die an die Person des Selbständigen geknüpft sind (z.B. zwingend vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung), sind keine Betriebsausgaben; die Beiträge dafür sind gesondert anzugeben und werden vom Gesamteinkommen abgesetzt.

Verpflegungsmehraufwand

Nach § 11 Absatz 2 SGB II können Verpflegungskosten bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Stunden täglich

gem. § 6 Absatz 3 der Arbeitslosengeld II-Verordnung pauschal mit einem Betrag von 6 Euro vom Gesamteinkommen abgesetzt werden.

Wareneinkauf

Nur der unbedingt notwendige Wareneinkauf ist als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Werbungskosten

Werbungskosten werden nur im unbedingt notwendigen Umfang als Betriebsausgaben anerkannt.

Zusammengefasste sonstige Kosten

Sonstige Kosten als Auffangposten können nicht als betriebliche Ausgaben berücksichtigt werden. Es ist der selbständigen Person zuzumuten, die Kosten eindeutig zu benennen und das betriebliche Erfordernis zu erklären, da ansonsten eine Prüfung der Notwendigkeit nicht möglich ist.

3. Erläuterungen zu den Betriebseinnahmen im Sinne des SGB II

Zu den Einnahmen gehören Betriebseinnahmen und betriebliche Zuflüsse Dritter incl. Darlehen (Einnahmen aus haupt-/nebenberuflichem Gewerbebetrieb, aus Reisegewerbe, aus freiberuflicher Tätigkeit, Honorareinnahmen sowie Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft).

Betriebseinnahmen A - Z

Darlehen/ Zuwendungen Dritter

Betriebliche Darlehen oder Zuwendungen Dritter sind keine Betriebseinnahmen, wenn Investitionen und Betriebsausgaben damit getätigt werden. Dies gilt ebenso für Zuschüsse oder Darlehen vom Jobcenter.

Darlehen ohne betrieblichen Verwendungszweck werden als Einkommen nach § 11 SGBII berücksichtigt.

Durchlaufende Posten

Beträge, die im Namen und für Rechnung Dritter eingenommen und an diesen weitergeleitet werden, sind keine Betriebseinnahmen.

Einnahmen aus Lieferung und Leistung

Warenverkäufe, Provisionen, Honorare und Vergütungen aus Werkverträgen sind die wichtigste Einnahmequelle. Alle Einnahmen werden jedoch erst mit dem tatsächlichen Zugang und nicht schon bei der Rechnungslegung als Einnahme erfasst.

Als hilfebedürftiger Selbständiger sind Sie jedoch trotzdem zur unverzüglichen Rechnungsstellung und Einziehung Ihrer Forderung verpflichtet.

Gründungszuschüsse

Sie sind keine Betriebseinnahmen, sondern werden als sonstiges Einkommen angerechnet.

Privatentnahmen

Diese sind Betriebseinnahmen. Entnommene Gegenstände und Waren des Betriebsvermögens sind mit ihrem Marktwert als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Betriebseinnahme.

Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

Der Verkaufserlös ist Betriebseinnahme.

Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen sind nur dann Betriebseinnahme, wenn vorher die Beiträge als Betriebsausgaben zu berücksichtigen waren

4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

4.1. Leistungsgrundsatz

Diese Sozialleistung orientiert sich ausschließlich an der Einkommens- und Vermögenssituation des Leistungsberechtigten und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bei Antragstellung. Damit können Selbständige, die (noch) nicht genug für ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, vorübergehend ergänzend AlgII beziehen.

4.2. Vorläufige Entscheidung

Die Entscheidung über einen Leistungsanspruch nach dem SGB II erfolgt grundsätzlich vorläufig (§ 41 a SGB II), da das Einkommen für den Bewilligungszeitraum noch nicht fest steht. Als Grundlage sind die zu erwartenden Betriebseinnahmen und -ausgaben als Selbsteinschätzung vom Selbständigen plausibel darzulegen und im Vordruck "Anlage EKS" zu bescheinigen. Dies ist für den Bewilligungsabschnitt zu erstellen, der in der Regel 6 Monate umfasst. Da das Einkommen häufig schwankt, wird aus dem (vorläufigen) Gesamteinkommen des Bewilligungszeitraumes ein Durchschnittseinkommen gebildet, das monatlich mit gleichen Beträgen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird.

4.3. Abschließende Entscheidung über den Bewilligungszeitraum

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind spätestens innerhalb von zwei weiteren Monaten die endgültigen Angaben über die Einnahmen und Ausgaben inklusive aller erforderlichen Belege im Jobcenter vorzulegen. Dieser Nachweis erfolgt somit rückwirkend.

Grundlage für die abschließende Festsetzung sind die tatsächlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum abzüglich der tatsächlichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften.

Berücksichtigt werden nur angemessene, nachgewiesene und zweifelsfrei der selbständigen Tätigkeit zuzuordnende

Ausgaben. Anders als bei der steuerlichen Gewinnermittlung, berücksichtigt der Grundsicherungsträger keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge im Sinne des Steuerrechts, sondern nur „notwendige“ (tatsächliche) Ausgaben.

Nach Auswertung Ihrer Unterlagen werden Ihre Leistungen für den vergangenen Bewilligungsabschnitt abschließend festgesetzt. Die Leistungen sind dann ggf. ganz oder teilweise zu erstatten oder werden bei geringerem Einkommen nachgezahlt. Darüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid, gegen den der Rechtbehelf möglich ist.

Entsprechend § 41a Absatz 3 SGB II entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65 a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.“

Sofern die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Monaten erbracht werden, erfolgt die endgültige Festsetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 41 a Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II).

Sollte diese Frist verstreichen, verlangt das Jobcenter, dass die sämtlichen gezahlten Leistungen zurück erstattet werden!

Nachträgliche Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt!

4.4. Fehlende betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit

Sofern aus einer Selbständigkeit mittelfristig kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, das zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt, ist das Jobcenter verpflichtet, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufzufordern, Bewerbungsbemühungen zu verlangen und Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. In diesem Fall besteht die Pflicht, sich gemäß § 2 SGB II uneingeschränkt der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Verfügung zu stellen.

Für Ihre Notizen:

Bei Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen und
Arbeitsvermittler/innen des Jobcenters gern zur Verfügung.

**Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter:
03 95 – 766 4096.**

Herausgeber:

Jobcenter
Mecklenburgische Seenplatte-Süd
Ponyweg 37-43
17034 Neubrandenburg
Stand: August 2018



www.jc-mse.de